

Satzung des Vereins „Bildungsbewusstsein e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Bildungsbewusstsein e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73262 Reichenbach Land-Kreis Esslingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von armen Kindern aus den Armenvierteln von Pakistan, vor allem im Bildungsbereich. Des weiteren ist der Zweck des Vereins, einen Beitrag im Prozess der internationalen Entwicklungshilfe zu leisten.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe den von Armut stark benachteiligten Kindern, im Bildungsbereich in Pakistan und den Kindern in Deutschland mit Migrationshintergrund zu helfen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung finanzieller Mittel durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinigungen.
4. Der Verein verfolgt keine konfessionellen und politischen Interessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen- und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eintrittserklärung. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Betrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen“
3. Die Mindestmitgliedsdauer geht bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Satzung des Vereins „Bildungsbewusstsein e. V.“

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung den Vorschlag unterbreiten ein Mitglied auszuschließen, wenn es in gravierender Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat bzw. dem Ruf des Vereins Schaden zugefügt hat, nachdem eine versuchte Einigung nicht erreicht werden konnte.

§ 5 Organe der Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, außer es liegt ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes oder auf Auflösung des Vereines vor. In diesem Fall müssen alle Mitglieder mindestens 21Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss immer schriftlich eingeladen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben werden muss.
7. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Satzung des Vereins „Bildungsbewusstsein e. V.“

Die Mitgliederversammlung ist in allen Vereinsfragen oberstes Beschlussgremium. Sie ist insbesondere zuständig für

- Kontrolle des Vorstands
- Genehmigung des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands
- Wahl zweier Mitglieder zur Kassenprüfung
- Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer.
2. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgabe der Kassenführung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit relativer Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Vorstandsgremiums können in einem Wahlgang gewählt werden.
5. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (im Sinne des 26 BGB).
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach Absprache mit allen Vorstandsmitgliedern.
10. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein nachfolgendes Gremium gewählt ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Das Vorstandsgremium ist zuständig für

- Förderung der Ziele des Vereins
- Information der Mitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

Satzung des Vereins „Bildungsbewusstsein e. V.“

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung von Vereinsvermögen
- Rechnungslegung
- Führen einer Mitgliederliste.

Aufgaben des Vorstands können an einzelne Vereinsmitglieder delegiert werden.

§ 10 Rechnungsführung und Kassenprüfung

1. Die Jahresrechnung wird durch den Vorstands erstellt.
2. Die Rechnung wird durch zwei Mitglieder geprüft, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung (vgl. § 6.1) mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden (vgl. §6.2).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren ernannt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Duale Hochschule Stuttgart für Soziale Arbeit, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.